

28. April 2008

**Stellungnahme der Wettbewerbskommission  
zu den  
Tätigkeitsberichten der Bundeswettbewerbsbehörde  
für den Zeitraum 1.7.2006 -30.6.2007 und  
1.7.2007 – 31.12.2007  
gemäß § 2 Abs 3 WettbewerbsG**

### **Einleitende Bemerkung**

Die Wettbewerbskommission (WBK) hält mit Befriedigung fest, dass auch im nunmehrigen Berichtszeitraum die Zusammenarbeit mit der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) sehr positiv fortgeführt wurde. Im regelmäßigen Kontakt wurde sicher gestellt, dass die WBK jenen umfassenden Einblick in die laufende Arbeit der BWB erhält, der als Voraussetzung für eine effiziente Kommissionsarbeit notwendig ist. Auch die Veröffentlichung von Stellungnahmen der WBK auf der Homepage der BWB wird im Sinne der Publizität der Kommissionsarbeit ausdrücklich begrüßt.

Die WBK geht davon aus, dass die bewährte Form der Zusammenarbeit mit der BWB eine Fortsetzung findet und unterstreicht ihre Bereitschaft zu konstruktiver Mitarbeit. Beide Einrichtungen ziehen aus diesem positiven Miteinander Vorteile. Die WBK ist sich dessen bewusst, dass der laufende Informationsaustausch zwischen BWB und WBK darauf aufbaut, dass die besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen und Befangenheitsregelungen für die Mitglieder der WBK konsequent beachtet werden.

### **Zur Tätigkeit der Kommission**

Im Berichtszeitraum 1.7.2006 bis 31.12.2007 hat die Kommission 42 Sitzungen abgehalten, in deren Verlauf wurden behandelt

- die Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht der BWB für 2005/2006,
- ein Themenkatalog zur Weiterentwicklung des Wettbewerbsrechtes und seiner Durchsetzung,
- die Empfehlungen für wettbewerbspolitische Schwerpunktsetzungen in den Jahren 2007 und 2008,
- die Stellungnahme zu den Branchenuntersuchungen im Bereich der Energiewirtschaft,
- von der BWB gegebene Informationen
- von einzelnen Kommissionsmitgliedern zur Sprache gebrachte Fusionsfälle
- besondere Entwicklungen im Wettbewerbsrecht und
- Meinungsäußerungen der WBK in Einzelfällen im Rahmen der Berichte über die laufende Tätigkeit der BWB.

Die WBK hat sich zu Beginn der neuen Funktionsperiode ab 1.7.2006 über Einladung des BMWA, die WBK möge ihre Erfahrungen mit den geltenden Regelungen und ihre Überlegungen im Sinne der Weiterentwicklung einer effizienten Wettbewerbspolitik in Österreich zusammenfassen, eingehend mit **aktuellen Themen zu einer Weiterentwicklung des Wettbewerbsrechts und seiner Durchsetzung** befasst und das Ergebnis ihrer Beratungen – gegliedert nach den Bereichen Gesetzgebung, Situation der BWB und Positionierung der WBK – dem BMWA mitgeteilt.

Die WBK ist dabei zu folgenden Vorschlägen und Bemerkungen gekommen:

### Bereich Wettbewerbsrecht

#### Zusammenschlusskontrolle – Schwellenwerte und Inlandsauswirkung

Die WBK ist der Auffassung, dass derzeit keine weitere gesetzliche Regelung erfolgen sollte. Die zwischenzeitlichen Entscheidungen des KOG haben ein Mehr an Rechtssicherheit für die Unternehmen gebracht. Die WBK nimmt den auf der Homepage der BWB veröffentlichten Standpunkt der BWB in dieser Frage zur Kenntnis.

#### Stärkung der Ermittlungsbefugnisse der BWB

Die WBK sieht die derzeitige Situation als unbefriedigend an und verweist auf die Vorgangsweise der EU-Kommission. Sie regt an zu prüfen, wie andere Mitgliedstaaten die Sicherstellung eines funktionierenden Wettbewerbs bewältigen. Es wäre deshalb sinnvoll, dass sich eine Arbeitsgruppe mit einer Machbarkeitsstudie für eine inländische Umsetzung befasst. Die WBK bietet auch in dieser Frage ihre Mitarbeit an.

#### Private Rechtsdurchsetzung

Die eingehende Diskussion dieses Themas hat klar ergeben, dass derzeit in Österreich bestehende Möglichkeiten im Rechtssystem wenig genutzt werden. Die WBK regt an zu prüfen, inwieweit innerhalb des bestehenden österreichischen Rechtssystems Verbesserungen zur Rechtsdurchsetzung (z.B. Informationszugang) möglich sind. Auch auf die Rolle der BWB als „amicus curiae“ wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Im Übrigen wird der Verlauf der Diskussionen auf Ebene der EU-Kommission zu beobachten sein.

In diesem Zusammenhang wird auch angeregt zu prüfen, innerhalb der österreichischen Rechtsordnung weitere Verbesserungen vorzunehmen (z.B. Kostenersatz im Verfahren vor dem Kartellgericht, Konkurrentenrechte im Fusionsverfahren)

#### Angleichung der Geldbußen

Im österreichischen Wettbewerbsrecht finden sich zum Unterschied vom Strafrecht eher allgemeine Anhaltspunkte für die Bemessung von Geldbußen. Mit einer detaillierteren Regelung nach dem Muster der jüngst veröffentlichten Leitlinien würde ein Mehr an Rechtssicherheit und Harmonisierung geschaffen.

### Gutachterstellung im Rahmen der Fusionskontrolle für die WBK

Die Überlegungen der WBK gehen nicht in diese Richtung, eine sinnvolle Aufgabenstellung der WBK wird eher in Richtung allgemeiner Stellungnahmen zu wettbewerblichen Entwicklungen und dem Ausbau der Beratungsfunktion der WBK gegenüber dem BMWA und der BWB gesehen. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang eine Absicherung der Aktivitäten der WBK auf gesetzlicher Basis. Wünschenswert wäre die Schaffung einer kleinen, effizienten Geschäftsstelle der WBK, wobei die Monopolkommission in Deutschland als Beispiel gelten kann.

### Reform der Missbrauchskontrolle

#### - Definition der Marktbeherrschung

Das Abstellen auf „eine bestimmte Ware oder Leistung“ für die Berechnung von Marktanteilen und die derzeitige Interpretation dieser gesetzlichen Bestimmung durch die Gerichte führen dazu, dass eine tatsächlich bestehende Marktbeherrschung z.B. von Anbietern eines breiten Sortiments in vertretbarer Zeit nicht – dem wahren wirtschaftlichen Gehalt entsprechend – dargestellt werden kann. Die WBK regt an, dieser Frage verstärktes Augenmerk zu widmen und insbesondere die Möglichkeiten des Nahversorgungsgesetzes in die Überlegungen mit einzubeziehen.

Die Diskussion um die Erweiterung des Marktbeherrschungsbegriffes und die Folgen in Richtung Beweislastregelung im GWB sollte in Hinblick auf neue Formen des Missbrauches in der Energiewirtschaft intensiv verfolgt werden.

#### - Multiplikatorverordnung – Fusionskontrolle

Dem Thema Multiplikatorverordnung kommt für eine Durchsetzung der leitenden Grundsätze des Wettbewerbsrechts große Bedeutung zu. Die Problematik wurde bisher für den Bereich der Kinos, für Apotheken und Asphaltmischanlagen diskutiert. Gesamthafte Überlegungen zu einem Vorschlag für die Erfassung kleinerer Unternehmen, die zwar unter den Schwellenwerten liegen, jedoch über eine überragende Marktstellung in einzelnen Märkten verfügen, sollten angestellt werden.

### Reform der Missbrauchskontrolle

Mit den Reformen im Bereich von Art 82 werden neue Rahmenbedingungen für den Bereich der Missbrauchskontrolle geschaffen. Eine rasche Implementierung soll angestrebt werden.

### Bereich Bundeswettbewerbsbehörde

Aus den bisherigen Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der BWB tritt die WBK mit Nachdruck für eine Stärkung der qualitativen und quantitativen Ressourcen der BWB ein. Der Dienstpostenplan und das Gehaltsschema der BWB wären darauf abzustellen, dass sie dem Umfang der – gestiegenen – Aufgaben der BWB sowie der Verantwortung, Arbeitsbelastung und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerecht werden. Die Zusammenarbeit mit den Regulatoren ist fortzusetzen und erforderlichenfalls zu verstärken. Die Verleihung von Mitarbeitern der Regulatoren an die BWB wird nicht als realistischer Weg angesehen, eine verstärkte Zusammenarbeit im back-office-Bereich wäre zu prüfen. Der eingeschlagene Weg einer Stärkung der wirtschaftlichen Kompetenz der BWB ist richtig und sollte fortgesetzt werden. Das Ausmass der Wahrnehmung neuer Kompetenzen (UWG, Verbraucherbehördenkooperation) durch die BWB wird von

den bestehenden Ressourcen bestimmt. Auch ist das allfällige Prozeßrisiko für die BWB mit zu bedenken.

### Bereich WBK

Der Informationsaustausch zwischen BWB und WBK hat sich im informellen Bereich positiv entwickelt. Unter voller Respektierung der Unabhängigkeit der BWB sollte diese Tatsache auch eine legislative Verankerung erfahren.

Darüber hinaus sollte die Rolle der Wettbewerbskommission als unabhängiges, eigenständig agierendes, auf wettbewerbspolitische Grundlagenarbeit fokussiertes Expertengremium nach Vorbild der deutschen Monopolkommission eine Stärkung erfahren. Zweifellos besteht in Österreich ein Bedarf nach wettbewerbspolitischer Grundlagenarbeit in Form von Gutachten über allgemeine wettbewerbspolitische Fragestellungen, die den Haupt- und Sondergutachten der Monopolkommission vergleichbar sind. Die WBK hat sich - von sich aus – besonders mit den Bereichen der leitungsgebundenen Energie befasst und Stellungnahmen erarbeitet.

Eine weiterentwickelte Wettbewerbskommission könnte das bestehende Vakuum füllen, wie z.B. die Entwicklung einer langfristig angelegten, nachhaltig wirkenden Wettbewerbsstrategie für Österreich. Auch in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass dies jedoch eine Ausstattung mit entsprechenden Human- und Finanzressourcen voraussetzt.

Die Wettbewerbskommission hat in ihrer Sitzung am 25. September 2006 gemäß § 16 Abs.1 WettbG folgende **Empfehlungen für Schwerpunkte der Arbeit der BWB im Jahre 2007** beschlossen:

„Die WBK hat in ihren bisherigen Empfehlungen für Schwerpunkte in der Arbeit der BWB eine Reihe von Themen aufgezeigt, deren Behandlung aus Überlegungen eines funktionierenden Wettbewerbs unbestritten von allgemeinem Interesse ist.

Es handelte sich dabei insbesondere um

- den Bereich der leitungsgebundenen Energie (Strom, Gas) unter Einbeziehung bestehender Substitutionsmärkte wie Mineralöl
- den Bereich des Lebensmitteleinzelhandels
- den Bereich des Kfz-Handels
- die Marktsituation im Pharmabereich (Preis- und Spannenunterschiede im europäischen Markt)

Die WBK verweist darauf, dass die BWB in allen diesen Bereichen – in unterschiedlicher Tiefe - Aktivitäten gesetzt hat, wobei sich die Grenzen aus den derzeit verfügbaren personellen Ressourcen der BWB ergeben.

Die WBK anerkennt die im Bereich der leitungsgebundenen Energie von der BWB erzielten Fortschritte. Mit dem kürzlich verhandelten Wettbewerbsbelebungspaket bei Strom ist zweifellos ein Etappenziel erreicht. Die WBK erwartet, dass die Umsetzung des Wettbewerbsbelebungs pakets und insbesondere auch der vereinbarte jährlich zu legende Bericht kritisch geprüft werden und der Sektor im Rahmen der Missbrauchsaufsicht auf allen Ebenen weiterhin „unter Beobachtung“ steht.

Nach Vorlage des ersten Zwischenberichtes im Rahmen der Branchenuntersuchung Gas sollte konsequent nach dem Beispiel des Strommarktes auf die Erarbeitung eines Wettbewerbsbelebungs paketes hingewirkt werden. Die WBK sieht bei weiteren

Untersuchungen im Gasbereich insbesondere die Befassung mit den grenzüberschreitenden Leitungskapazitäten, der Verfügungsmacht über diese und deren tatsächliche Verfügbarkeit als vordringlich an.

Die WBK erinnert an ihre Anregung, im Rahmen der Untersuchungen des Energiebereiches auch die Substitutionsmärkte wie den Mineralölbereich einzubeziehen. Dabei sollte besonderes Augenmerk auf die bisher nicht untersuchte Schnittstelle zwischen Raffinerieproduktionskosten und Großhandelspreisen (Raffineriemargen) gelegt werden. Sicher besteht innerhalb des Gemeinsamen Marktes hier auch eine besondere Aufgabenstellung für die EU-Kommission.

Die WBK hat in der Vergangenheit mehrfach darauf verwiesen, dass die besonderen Gegebenheiten des Treibstoffmarktes in Österreich – auch in den stark divergierenden regionalen Entwicklungen – ungeachtet der aus früheren Untersuchungen bekannten Schwierigkeiten, die oft erheblichen Preisunterschiede im Tankstellenbereich aufzuklären - erhöhte Aufmerksamkeit erfordern.

Die von der WBK angeregte Untersuchung des Bereiches Lebensmitteleinzelhandel konnte deshalb noch nicht fertig gestellt werden, weil die zur Erstellung des Endberichtes erforderlichen Auskünfte durch Verzögerungen im Rechtsweg nicht vollständig vorliegen. An diesem Beispiel zeigt sich, dass die für die BWB derzeit vorhandenen Möglichkeiten, in vertretbarer Zeit die notwendigen Auskünfte zu erhalten, die Sicherstellung eines funktionierenden Wettbewerbs zumindest nicht erleichtern. Die WBK erachtet diese Situation als unbefriedigend. Sie vertritt daher die Auffassung, dass es angebracht wäre, sowohl die in den Mitgliedstaaten geltenden Auskunftsregelungen als auch jene auf Ebene der Kommission auf deren Effektivität und deren inländische Umsetzbarkeit hin zu untersuchen.

Die WBK verkennt nicht das Spannungsverhältnis zwischen dem Bedürfnis, relevante Themen aus der Sicht der Wettbewerbspolitik vertieft zu bearbeiten und jenen Kapazitätsgrenzen, die für die BWB seit Jahren bestehen. Alle von der WBK in ihren Schwerpunktempfehlungen bisher aufgezeigten Problembereiche sind weiterhin von Aktualität. In Einschätzung der realen Arbeitsmöglichkeiten der BWB hat sich die WBK entschlossen, auf Prioritäten hinzuweisen, deren Bearbeitung aus Sicht der WBK besondere Bedeutung zukommt.

Die WBK regt daher als Schwerpunktempfehlung an, die BWB möge im Jahre 2007

- die laufenden Arbeiten bei der Branchenuntersuchung Lebensmitteleinzelhandel und bei der Bearbeitung des Energiebereiches fortsetzen
- Die bestehenden Wettbewerbsbeschränkungen insbesondere hinsichtlich Marktzugang und Verhaltensregulierung bei den Freien Berufen und bestimmten Gewerben in Anlehnung an laufende Aktivitäten auf EU-Ebene untersuchen
- Wenn es die Ressourcen zulassen, sollte eine Branchenuntersuchung im Medienbereich erwogen werden“

Die Wettbewerbskommission hat in ihrer Sitzung am 24. September 2007 gemäß § 16 Abs.1 WettbG folgende **Empfehlungen für Schwerpunkte der Arbeit der BWB im Jahre 2008** beschlossen:

„Die WBK hat in ihren bisherigen Empfehlungen für Schwerpunkte in der Arbeit der BWB immer wieder Themen aufgezeigt, deren Behandlung aus Überlegungen eines funktionierenden Wettbewerbs unbestritten von allgemeinem Interesse ist. Sie anerkennt, dass die Bundeswettbewerbsbehörde ungeachtet der ihr zu Verfügung stehenden knappen Ressourcen und der sonstigen Rahmenbedingungen auch im Sinne der Empfehlungen der WBK viel voran gebracht hat.

Dies gilt in erster Linie für die Branchenuntersuchungen im Bereich der leitungsgebundenen Energie (Strom / Gas) und die Untersuchung im Bereich des Lebensmitteleinzelhandels. Die WBK geht davon aus, dass die Beobachtung dieser Sektoren und der Entwicklungen der betreffenden Märkte nach Vorlage der Berichte durch die BWB auch in Zukunft intensiv fortgesetzt werden.

Dies gilt insbesondere für die weitere Verfolgung von Handhabung und Effizienz des Wettbewerbsbelebungs pakets bei Strom und die eheste Herbeiführung ähnlicher Regelungen auch für den Gasbereich. Die WBK sieht bei weiteren Untersuchungen im Gasbereich insbesondere die Befassung mit den grenzüberschreitenden Leitungskapazitäten, der Verfügungsmacht über diese und deren tatsächliche Verfügbarkeit als vordringlich an. Auch die WBK selbst beschäftigt sich intensiv mit den Bereichen Strom und Gas, sie wird ihre Überlegungen zur gegebenen Zeit präsentieren.

Die Erfahrungen, die im Zusammenhang mit der Erstellung des LEH-Berichtes gewonnen wurden, lassen ebenso eine weitere Beobachtung dieses Bereiches geboten erscheinen.

Die WBK hat in ihren bisherigen Empfehlungen auch einige andere Bereiche, die einer vertieften Behandlung bedürfen, aufgezeigt. Dies gilt beispielweise für

- den Bereich des Kfz-Handels
- die Marktsituation im Pharmabereich (Preis- und Spannenunterschiede im europäischen Markt)
- die Marktsituation bei der Herstellung und beim Service von Aufzügen (Liften)
- wettbewerbswidrige Klauseln der Reiseveranstalter (Bonusregelungen, Exklusivitätsverträge, Verbot von Ermäßigungen) anhand so genannter Agenturverträge
- die bestehenden Wettbewerbsbeschränkungen insbesondere hinsichtlich Marktzugang und Verhaltensregulierung bei den Freien Berufen und bestimmten Gewerben in Anlehnung an laufende Aktivitäten auf EU-Ebene

Auch hat die WBK angeregt, wenn es die Ressourcen zulassen, eine Branchenuntersuchung im Medienbereich ins Auge zu fassen.

Die WBK ist im laufenden Kontakt mit der BWB über eine Vielzahl von Aktivitäten der BWB in praktisch allen angesprochenen Bereichen informiert worden, wobei sich die Grenzen unbestritten aus den derzeit verfügbaren personellen Ressourcen ergeben. Die WBK hält es für sinnvoll, die zahlreichen – durchaus auch von Erfolg begleiteten – Arbeiten an einer Vielzahl von Einzelfällen in diesen Bereichen in geeigneter Berichtsform zusammen zu stellen. Dies wäre zwar nicht als eine Branchenuntersuchung anzusehen, eine derartige Zusammenfassung würde aber Ansatzpunkte für eine spätere derartige Untersuchung bieten und einen guten Einblick in die positiven Auswirkungen der Arbeit der BWB an wettbewerbspolitisch relevanten Einzelfällen geben.

Die WBK erinnert jedoch an ihre noch nicht umgesetzte seinerzeitige Anregung, im Rahmen der Untersuchungen des Energiebereiches auch die Substitutionsmärkte wie den Mineralölbereich entlang der Wertschöpfungskette gesamthaft zu untersuchen. Dabei sollte besonderes Augenmerk auf die bisher nicht untersuchte Schnittstelle zwischen Raffinerieproduktionskosten und Großhandelspreisen (Raffineriemargen) gelegt werden. Die Aktualität des Themas wird durch die aktuellen Preisauftriebstendenzen erhöht. Sicher besteht innerhalb des Gemeinsamen Marktes hier auch eine besondere Aufgabenstellung für die EU-Kommission.

Die WBK hat in der Vergangenheit mehrfach darauf verwiesen, dass die besonderen Gegebenheiten des Treibstoffmarktes in Österreich – auch in den stark divergierenden regionalen Entwicklungen – ungeachtet der aus früheren Untersuchungen bekannten Schwierigkeiten, die oft erheblichen Preisunterschiede im Tankstellenbereich aufzuklären - erhöhte Aufmerksamkeit erfordern.

Aus den Diskussionen in der WBK ergibt sich, dass – zusätzlich zu den bisherigen Anregungen – auch eine tiefer gehende Betrachtung der Märkte von Vorprodukten für die Bauwirtschaft- wie z.B. Dämmstoffe, Trockenausbauelemente etc. – angebracht erscheint.

Alle von der WBK in ihren Schwerpunktempfehlungen bisher aufgezeigten Problembereiche sind weiterhin von Aktualität.

Die WBK empfiehlt daher, wenn aus den bekannten Ressourcenproblemen der BWB in den aufgezeigten Bereichen umfassende Untersuchungen derzeit nicht möglich sind, zumindest die bisherigen einschlägigen Aktivitäten der BWB in geeigneter Form nach Themenbereichen zusammen zu fassen.

Als Schwerpunktempfehlung für das Jahr 2008 regt die WBK neuerlich an, die BWB möge zur Abrundung der bisherigen Branchenuntersuchungen im Energiebereich den Bereich der Mineralölwirtschaft entlang der Wertschöpfungskette – in nationaler und internationaler Sicht – eingehend untersuchen.“

### **Stellungnahme zu den Branchenuntersuchungen im Bereich der Energiewirtschaft**

Die WBK hat in ihren früheren Schwerpunktempfehlungen immer wieder die bestehende wettbewerbsrechtliche Problematik im Energiebereich aufgezeigt. Sie hat sich nach Vorlage der von der BWB – nicht zuletzt auf Anregung der WBK - vorgenommenen Branchenuntersuchungen intensiv mit der Thematik und dem mit der Elektrizitätswirtschaft vereinbarten Wettbewerbsbelebungs paket befasst.

Die WBK hat schließlich in der Sitzung am 17.3.2008 folgende Stellungnahme zu den Branchenuntersuchungen beschlossen:

**„Stellungnahme der Wettbewerbskommission  
zu den Endberichten der Bundeswettbewerbsbehörde  
zu den allgemeinen Untersuchungen  
der österreichischen Elektrizitätswirtschaft und  
der österreichischen Gaswirtschaft**

Die Wettbewerbskommission hat schon in ihren Empfehlungen für das Jahr 2005 als Schwerpunkt die Untersuchung der Wettbewerbssituation und der Entwicklung der Marktverhältnisse in den Bereichen der leitungsgebundenen Energie vorgeschlagen.

Sie hat darauf verwiesen, dass die Liberalisierungsbemühungen Österreichs in den Bereichen Strom und Gas bisher zu keinen gut funktionierenden Marktverhältnissen geführt haben. Es wurde daher angeregt, dass die Wettbewerbsbehörde ausgehend von einer Überprüfung der Strukturen untersuchen möge, welche Maßnahmen zu treffen wären, um im Zusammenwirken mit der Regulierungsbehörde eine Verbesserung der Marktverhältnisse herbei zu führen.

Eine derartige Untersuchung sollte auch ein kritisches Hinterfragen der in bisherigen kartellrechtlichen Verfahren zugrunde gelegten Marktabgrenzungen umfassen.

Die WBK kündigte auch an, sich mit dem Thema „Wettbewerbssituation im Energiebereich“ weiter zu befassen und daraus gewonnene Erkenntnisse und Informationen an die BWB weiterzuleiten.

Es war daher naheliegend, dass sich die WBK intensiv mit den beiden BWB - Endberichten und dem vereinbarten Wettbewerbspaket Strom auseinandergesetzt hat.

Die WBK hat grundsätzlich die geleistete Arbeit der BWB in Zusammenarbeit mit dem Regulator positiv betrachtet und als wertvollen Beitrag für die Fortführung der notwendigen Diskussionen angesehen.

Ihrer Ankündigung entsprechend hat sie in der Folge eingehende Informationsgespräche mit dem Regulator, Unternehmen des Energiebereiches, Unternehmen im Abnehmerbereich und auch dem VEÖ zum Thema Wettbewerbsbelebungs paket Strom geführt. Der Grad der Informationsbereitschaft war nicht einheitlich.

Nach intensiver Befassung mit den beiden Endberichten zu den Bereichen Strom und Gas und den geführten Informationsgesprächen

**zieht die WBK die Schlussfolgerung:**

Die Schaffung eines einheitlichen europäischen Energiebinnenmarktes ist mit Nachdruck voranzutreiben; der "Öffnung der Grenzen" für internationale Anbieter kommt größte Bedeutung hinsichtlich der Wettbewerbsbelebung zu, da innerhalb

Österreichs aufgrund der engen oligopolistischen Marktstruktur mit einer nachhaltigen Erhöhung der Wettbewerbsintensität nicht zu rechnen ist; die transeuropäische Durchleitung von Elektrizität und Erdgas erfordert entsprechende infrastrukturelle Maßnahmen und ist über die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzzugangs sicherzustellen; unabhängig von allfälligen Aktivitäten der Europäischen Kommission sind die österreichischen Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden gefordert, die marktbeherrschenden Energieunternehmen einer effektiven Missbrauchsaufsicht zu unterziehen.

### **Die WBK gibt daher folgende Empfehlungen:**

- Das von der Bundeswettbewerbsbehörde, der E-Control und der Branche gemeinsam erarbeitete Wettbewerbsbelebungs paket "Strom" ist zur Gänze und ohne zeitliche Verzögerung umzusetzen und jedenfalls weiter zu entwickeln (z.B. Einrichtung eines harmonisierten Übertragungssystems). Die Evaluierung der Zielerreichung (=Erhöhung der Wettbewerbsintensität durch Erhöhung der Transparenz und Reduktion von Wettbewerbsbarrieren) wäre dadurch zu optimieren, dass an Stelle der bisherigen Regelung eine jährliche Evaluierung durch die BWB und den Regulator erfolgt.
- Durch eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen sollten die Interessenskonflikte aufgrund der Mehrfachrolle von Bund und Ländern als Eigentümer der EVU's, Gesetzgeber und Aufsichtsorgane über die Entbündelung ausgeschlossen werden. Die entsprechenden Länderkompetenzen betreffend die Aufsichtsrechte in der Elektrizitätswirtschaft sollten daher - analog den entsprechenden Regelungen in der Gaswirtschaft – auf die E-Control übertragen werden.
- Die Entbündelung von Netz, Erzeugung und Vertrieb ist in der Energiewirtschaft engagiert voranzutreiben; die von den meisten EVU's gewählten Minimallösungen des „legal unbundlings“ sind nicht geeignet, den Wettbewerb nachhaltig zu beleben.
- Ein effektives und funktionierendes „legal unbundling“ wäre jedenfalls geeignet, Diskussionen um die eigentumsrechtliche Entbündelung zu ersparen.
- Die Rechte des Energieregulators, insbesondere hinsichtlich Aufsichts- und Kontrollbefugnissen über die Umsetzung der Entbündelung, sollten gestärkt werden.
- Um dem Missbrauch der Marktmacht durch marktbeherrschende EVU's bereits im Vorfeld wirksam entgegen treten zu können, sollte der Energieregulator von seinem Recht verstärkt Gebrauch machen, eigenständig entsprechende Verfahren vor dem Kartellgericht zu initiieren.
- Die Organisation der Stromübertragung in Österreich sollte vereinfacht werden.
- Bis zur endgültigen Realisierung des europäischen Energiebinnenmarkts sollte die BWB bei weiteren nationalen brancheninternen (vertikalen und horizontalen) Zusammenschlüssen in jedem Fall einen Prüfungsantrag an das Kartellgericht stellen.

- Die marktbeherrschenden Energieunternehmen sind einer rigorosen Missbrauchsaufsicht durch die BWB zu unterziehen.
- Die Branchenuntersuchungen der BWB in Zusammenarbeit mit dem Regulator zeigen zwar die Problempunkte der betroffenen Märkte auf, es sollte jedoch eine Erweiterung um eine eingehende Marktanalyse (Abgrenzung der betroffenen sachlich und räumlich relevanten Märkte, Marktteilnehmer, Marktanteile, Kostenstruktur etc) einschließlich eines internationalen Vergleiches (Größe, Preise, Wechselraten etc) vorgenommen werden.
- Branchenuntersuchungen sind laufend zu aktualisieren.
- Nach dem Beispiel der jüngsten Novelle des deutschen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sollte eine vergleichbare Regelung in der österreichischen Rechtsordnung geschaffen werden.
- Die für die Elektrizitätswirtschaft implementierte Anreizregulierung sollte nach positiver Evaluierung auf die Gaswirtschaft ausgedehnt werden.
- Vom Gesetzgeber ist darauf hinzuwirken, dass ausreichende Anreize geboten werden, um im Sinne der Nachhaltigkeit den Energieverbrauch im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Möglichen zu minimieren. Die Energiepreise dürfen allerdings nicht durch überbordende Abgaben und Kosten weiter belastet werden.

Im Detail merkt die WBK **zur Wettbewerbssituation und den Wettbewerbsproblemen** auf den beiden Märkten an:

Im Jänner 2007 hat die Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission in einem umfassenden Abschlussbericht zur europäischen Energiewirtschaft festgestellt, dass der Wettbewerb auf den europäischen Energiemärkten nicht zufrieden stellend funktioniert.

Auf EU-Ebene führen v. a. die großen grenzüberschreitenden Zusammenschlüsse zu marktmächtigen multinationalen Energiekonzernen und die unzureichende Umsetzung der EU-Richtlinien dazu, dass sich der marktwirtschaftliche Wettbewerb bisher nur unzureichend entfalten konnte.

In mehr oder weniger starkem Ausmaß gilt dieser Befund für alle Mitgliedsstaaten der Union – auch für Österreich, wie als Ergebnis der Branchenuntersuchungen "Strom" und "Gas" der BWB im November 2006 schon vorweggenommen worden war. Wettbewerbs- und Regulierungspolitik waren offenbar nicht in der Lage, auf den liberalisierten Energiemärkten nachhaltigen marktwirtschaftlichen Wettbewerb zu gewährleisten und einen einheitlichen europäischen Energiebinnenmarkt mit diskriminierungsfreiem Zugang für alle Wettbewerber zu schaffen.

Österreich war unter den ersten Ländern, die eine vollständige Liberalisierung der Strom- und Gasmärkte umgesetzt haben. Vor allem Industriebetriebe, aber auch private Haushalte profitierten anfangs substantiell von der Marktliberalisierung: Nach WIFO - Berechnungen waren Strom und Erdgas für Industriekunden bereits im Jahr 2002 brutto um rund 42% bzw. 14% niedriger als in einem Vergleichsszenario ohne Liberalisierung der Energiemärkte; die entsprechenden Preiseffekte für Haushalte betragen etwa 18% für Strom und 4% für Erdgas. Zwischen 2001 und 2006 wurden die Netznutzungsentgelte in der Elektrizitätswirtschaft um mehr als 500 Mio. Euro

reduziert, weitere 240 Mio. € sollen zusätzlich im Rahmen des implementierten Anreizregulierungsregime bis Ende 2009 wegfallen. Im Gegenzug wirkten jedoch die Erhöhung von Energiesteuern und –abgaben sowie gestiegene Rohstoffpreise erhöhend. Hinsichtlich der Gesamtenergiepreise liegt Österreich heute im europäischen Durchschnitt.

Von der Liberalisierung unangetastet blieb die starke Marktposition der Landes – EVU's und größeren Stadtwerke, die sich durch Verfassungsgesetz abgesichert mehrheitlich in öffentlichem Eigentum befinden und nur begrenzte Bereitschaft zeigen, sich über die Landesgrenzen hinaus gegenseitig zu konkurrenzieren. Aufgrund der (teilweise) sehr günstigen Stromerzeugung aus abgeschriebenen Wasserkraftwerken konnten die EVU's ihre Gewinne und damit die Dividenden auch an die öffentliche Hand sehr stark ausweiten, während die Konsumenten mit stark gestiegenen Energiekosten konfrontiert sind.

Die bisher erfolgte Marktöffnung ohne Aufbrechung regionaler Monopolstrukturen bei gleichzeitiger, durch die Politik forcierter, sowie von den Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden nicht unterbundener horizontaler und vertikaler Marktintegration, ist nicht geeignet nachhaltigen Wettbewerb auf den österreichischen Energiemärkten sicherzustellen. Da der integrierte europäische Energiebinnenmarkt nicht in absehbarer Zeit realisierbar erscheint (vgl. SEC(2006) 1724 vom 10.1.2007), sind nationale Initiativen zur Belebung des Wettbewerbs dringend geboten. Dies umso mehr als die dringend benötigten Wettbewerbsimpulse mangels grenzüberschreitenden Wettbewerbs von ausländischen Anbietern in naher Zukunft nicht zu erwarten sind.

Auf EU-Ebene ist vorrangig die Umsetzung bestehender Vorgaben sicherzustellen. Bereits im April 2006 hat die Europäische Kommission gegen 17 Mitgliedstaaten, darunter Österreich, Vertragsverletzungsverfahren wegen mangelnder Umsetzung der Binnenmarkt-Richtlinien eingeleitet. Die WBK erachtet es als legitim und notwendig, dass die Europäische Kommission auf eine Umsetzung der erwähnten Richtlinien drängt.

Weiters erscheint eine Überarbeitung der Richtlinien für Strom und Gas dringend geboten. Es reicht nicht aus, „geeignete Maßnahmen“ zu verlangen, um die Unabhängigkeit der Unternehmensleitung eines Netzbetriebs zu gewährleisten. Vielmehr müssen genauere Vorschriften etwa über Aktienbesitz, Aufsichtsrechte des Mutterunternehmens und den selbständigen Außenaustritt von Netzbetreibern – wie sie schon in den unverbindlichen Umsetzungsvermerken („implementing notes“) dargestellt sind - festgelegt werden. Angesichts der stark divergierenden Umsetzungsregelungen in den Mitgliedstaaten wäre hier eine unmittelbar anwendbare Rechtsform (Verordnung) – unter Wahrung nationalstaatlicher arbeitsrechtlicher und arbeitsverfassungsrechtlicher Regelungen - effizienter als eine Richtlinie, um den Spielraum für Umgehungsstrukturen weitestgehend einzuschränken.

Ein weiteres drängendes Problem auf den österreichischen und europäischen Energiemärkten bildet die hohe Marktkonzentration. Eine steigende Marktkonzentration und ein Ausbau der Marktmacht der einzelnen Anbieter können den ökonomischen Nutzen der Liberalisierung der Energiemärkte ernsthaft gefährden. Einige öffentliche Versorgungsgesellschaften konnten ihre Position als Quasimonopolisten nicht nur erfolgreich erhalten, sondern sogar in ihrem Netzgebiet nach der Marktliberalisierung durch eine vertikale und horizontale Integration der

Wertschöpfungskette ausweiten - eine Entwicklung, in die weder die österreichischen noch die europäischen Wettbewerbsbehörden bisher in ausreichender Intensität eingegriffen haben.

Insbesondere drei Zusammenschlüsse von österreichischen Energieversorgern (bereits realisiert: EnergieAllianz (2001), Econgass (2002); derzeit sistiert: Verbund/EnergieAllianz 2003), die als Ergebnis politischer Anstrengung zur Schaffung von "nationalen Champions" gesehen werden können, haben die Marktkonzentration auf den wettbewerbsökonomisch relevanten Märkten wesentlich erhöht.

Besondere wettbewerbspolitische Probleme ergeben sich auch aus dem Zusammenspiel von vertikaler und horizontaler Konzentration entlang der Wertschöpfungskette (Erzeugung - Übertragung - Verteilung).

**Zum Thema Entbündelung** (Unbundling) als Beitrag zu einer Verbesserung der Wettbewerbsverhältnisse im Energiebereich zieht die WBK die Schlussfolgerung:

Die Entbündelung stellt einen Eingriff in die Struktur des Unternehmens dar, wobei im Wesentlichen vier unterschiedliche Eingriffsstärken unterschieden werden:

- Buchhalterische Entflechtung einzelner Konzernteile („Unbundling of accounts“),
- organisatorische Trennung von Teilbereichen („Management Unbundling“),
- gesellschaftsrechtliche Aufspaltung der Unternehmensteile („Legal Unbundling“)
- sowie Zerschlagung und Verselbständigung von Unternehmensbereichen („Ownership Unbundling“).

Seit 1.1.2006 besteht in Österreich die gesetzliche Verpflichtung zum so genannten Legal Unbundling. Nach diesem Regulierungsansatz werden die Netze von der Erzeugung und dem Vertrieb der Energie in eine eigene Tochtergesellschaft ausgegliedert, die aber im Eigentum des Mutterkonzerns bleiben kann. Im Rahmen des Unbundlings stellt dies die Stufe 3 von 4 möglichen Eingriffsstärken dar.

Die Entbündelung von Infrastruktur (Stromnetz) und Erzeugung/Vertrieb ist im Energiebereich aufgrund der Existenz vertikal integrierter Energieunternehmen notwendig, um funktionierenden Wettbewerb zu etablieren. Ziel dieser Entbündelung ist der gleichberechtigte Netzzugang aller Stromanbieter zu kostenorientierten Preisen.

Die Branchenuntersuchungen Elektrizität und Gas der BWB haben bestätigt, dass durch eine konsequente Entbündelung ein positiver Impuls für den Wettbewerb auf den österreichischen Energiemärkten erwartet werden kann, indem eine Vielzahl von Wettbewerbsbarrieren beseitigt werden würde.

Die Branchenuntersuchungen der BWB und der E-Control sowie die Energiesektorenuntersuchung der Europäischen Kommission kamen zu dem Ergebnis, dass es in der Praxis Möglichkeiten für die Energieunternehmen gibt, die wettbewerbslichen Wirkungen der gesellschaftsrechtlichen Entbündelung abzuschwächen. Die praktische Umsetzung der gesellschaftsrechtlichen Entbündelung durch die vertikal integrierten EVU's orientiert sich sehr stark an "Minimalvarianten", die zwar durch den Wortlaut der Richtlinien gedeckt sind, aber kaum geeignet erscheinen, den Wettbewerb spürbar zu beleben, wie z.B. eine

geringe Stammebelegschaft der Netz-GmbH bei gleichzeitigen intransparenten Personalüberlassungsverträgen mit der Konzernmutter. (vgl. E - Control, Bericht über den Stand der Umsetzung des Unbundling der österreichischen Elektrizitätsnetzbetreiber, Wien, 2006). Die Konsultationen der WBK mit der E - Control haben bestätigt, dass diese 'Gestaltungsmöglichkeiten' von den österreichischen Energieversorgungsunternehmen sehr gerne genutzt werden.

Die gesellschaftsrechtliche Entbündelung war in Österreich begleitet von Interessenskonflikten, die sich aus der mehrfachen Rolle des Bundes und der Länder als Eigentümer der Energieversorgungsunternehmen, als für die Rahmenbedingungen der Marktliberalisierung verantwortliche Gesetzgeber sowie als für die Konzessionserteilung und die Überwachung der Entbündelung zuständige Aufsichtsorgane, ergeben. Einerseits sind Bund und Länder zur Umsetzung und Überwachung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Marktliberalisierung verpflichtet, d. h. zur Etablierung von funktionsfähigem Wettbewerb, der die Margen der Versorgungsunternehmen verringert. Andererseits haben dieselben Gebietskörperschaften als Eigentümer der Energieversorgungsunternehmen großes Interesse daran, die Renten aus den (früheren) regionalen Strommonopolen hoch zu halten, d. h. sie möglichst gegenüber dem freien Wettbewerb abzuschirmen, um den Ertrag aus den Dividenden für die Budgets zu maximieren. Diese Interessenkonflikte haben auch dazu beigetragen, dass sich die gesellschaftsrechtliche Entbündelung in Österreich aufgrund der Säumigkeit einzelner Bundesländer hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen zum EIWOG um bis zu ein Jahr verzögert hat.

Die Erreichung des Ziels eines diskriminierungsfreien Netzzugangs – wie er im Gesetz festgeschrieben ist – muss der unabhängige Regulator mit aller Kraft verfolgen. Darüber hinaus erscheint es aus Sicht der WBK notwendig, dass die regulatorischen Rahmenbedingungen den Energieunternehmen keinen diesbezüglichen Spielraum (mehr) lassen.

Die WBK spricht sich daher für eine rasche Schließung der "Schlupflöcher" aus, die bei der praktischen Umsetzung der gesellschaftsrechtlichen Entbündelung bisher genutzt werden konnten. Die WBK regt deshalb die Erlassung von verbindlichen nationalen Richtlinien für die gesellschaftsrechtliche Entbündelung durch den österreichischen Gesetzgeber (Novelle des EIWOG) bzw. Verordnungsgeber (VO zum EIWOG) an. Diese Richtlinien sollten sowohl der Energiewirtschaft ausreichend unternehmerische Freiheit bei der Gestaltung ihrer Produktangebote lassen, als auch funktionierenden Wettbewerb auf der Grundlage einer außer Streit gestellten Entbündelung zu gewährleisten vermögen.

Von der Europäischen Kommission wurde als 'Lösung' der oben skizzierten Probleme die weitergehende eigentumsrechtliche Entbündelung der Übertragungsnetze („ownership unbundling“) vorgeschlagen. Ownership Unbundling stellt den weitestgehenden Eingriff in die Unternehmensstruktur dar. Die relevanten Unternehmensbereiche werden eigentumsrechtlich getrennt. Die österreichische Regulierungsbehörde E-Control befürwortet diesen verschärften Regulierungsansatz, der vorsieht, dass ein EVU nicht gleichzeitig Eigentümerin der Netze und von Erzeugung/Vertrieb der Energie sein kann. Die österreichische Energiewirtschaft steht der eigentumsrechtlichen Entbündelung negativ gegenüber und betont dabei den Eingriff in verfassungsrechtlich verankerte Grundrechte (Schutz des Eigentums, Freiheit der Wahl der Unternehmenstätigkeit). Auch wird von der Energiewirtschaft darauf verwiesen, dass bestehende Versorgungsstrukturen durch das Ownership Unbundling grundlegend verändert und dadurch volkswirtschaftliche Kosten verursacht werden könnten. Die WBK anerkennt, dass es sich bei der

eigentumsrechtlichen Entbündelung um einen nachhaltigen Eingriff in das Eigentum der EVUs handelt. Weiters unterstützt die WBK alle notwendigen Maßnahmen, welche im Energiebereich (Erzeugung und Infrastruktur) die bestmögliche Versorgungssicherheit, sowie leistbare Energie für die gesamte Bevölkerung und den Wirtschaftsstandort Österreich sicherstellen. Gleichzeitig hält die WBK jedoch fest, dass die gesellschaftsrechtliche Entbündelung konsequent und im "Geist" der Richtlinien und nicht nur dem Wortlaut nach umzusetzen ist. Da die gesellschaftsrechtliche Entbündelung in Europa nur schleppend und halbherzig vorangetrieben wurde, ist es aus Sicht der WBK legitim, dass die Europäische Kommission und die Energie-Regulatoren alternative Regulierungskonzepte zur Behebung dieser Missstände, die der Erreichung des Ziels eines diskriminierungsfreien Netzzugangs entgegenstehen, andenken.

Aus der Sicht der WBK müssen auf innerstaatlicher Ebene zunächst alle Maßnahmen (z.B. eine Verstärkung der Sanktionsmöglichkeiten für den Regulator) ergriffen werden, um das Legal Unbundling im Sinne der Förderung eines funktionierenden Wettbewerbs durchzusetzen. Sowohl der unabhängige Regulator als auch der Gesetzgeber tragen hier eine besondere Verantwortung.

Für die Implementierung der eigentumsrechtlichen Entbündelung wäre eine europaweit abgestimmte Vorgangsweise zweckmäßig; sie sollte dann als Option angedacht werden, wenn die praktische Umsetzung der eigentumsrechtlichen Entbündelung weiterhin wettbewerblich unbefriedigend bleibt.

Über die Diskussion der Entbündelung hinaus weist die WBK mit Nachdruck darauf hin, dass eine Lösung der oben angesprochenen Interessenskonflikte eine deutliche Verbesserung der Wettbewerbssituation erwarten lassen würde. In jedem Fall sollten die entsprechenden Länderkompetenzen auf die E-Control übertragen werden. Diese Implementierung der für die Gaswirtschaft bereits seit 2002 gültigen Aufsichtsrechte in die Elektrizitätswirtschaft würde auch die oben genannten Interessenskonflikte zumindest partiell entschärfen helfen.

#### **Anmerkungen zur Organisationsstruktur der Stromübertragung**

Die Stromübertragung ist in Österreich aufwändig und kostspielig organisiert und bietet daher ein weites Feld für Effizienzverbesserungen. Trotz der Kleinheit des Landes ist das österreichische Stromnetz in drei Regelzonen unterteilt, in denen eine Vielzahl von Energieerzeugern und Netzbetreibern agiert. Will ein Marktteilnehmer in ganz Österreich Strom anbieten, dann muss er eine eigene Bilanzgruppe für jede Regelzone aufbauen; das zieht hohe Investitionen und versunkene Kosten nach sich. Eine Zunahme der Zahl der Akteure auf dem Markt verteuert deren Koordination, da bisher kein Standard für die Kooperation zwischen den Netzbetreibern und nicht lokalen Energieversorgern eingeführt wurde.

#### **Anmerkungen zur Preisstruktur**

Die Energiepreisstruktur stellte auch lange nach Beginn der Liberalisierung eine wesentliche Barriere gegen den Zugang von alternativen, nicht lokalen Versorgern dar, weil die reine Energiekomponente – nur diese unterliegt auf liberalisierten Märkten dem Wettbewerb - nur einen kleinen Teil des gesamten Endkundenpreises (ohne Steuern und Abgaben) ausgemacht hat, während die Netzgebühren, die der Regulierung unterliegen, einen maßgeblichen Anteil umfassen.

Lange Zeit hatte Österreich im europäischen Vergleich bei Haushaltsstrom den niedrigsten Preis der reinen Energiekomponente, kombiniert mit einer der höchsten Netzgebühren, aufgewiesen (vgl. Branchenuntersuchungen der

Bundeswettbewerbsbehörde 2006). Diese Preisstruktur ermöglicht den eingesessenen Energieversorgern (Netzbetreibern) eine Quersubvention der Energielieferung über Netzgebühren und damit die Abwehr von nicht lokalen Wettbewerbern. In insgesamt drei Netztarifsenkungsrunden wurden die Erlöse aus Netzgebühren um insgesamt 500 Mio. € (Stichtag 1.1.2006) reduziert. Durch das neue Anreizregulierungsregime werden bis Ende der ersten Regulierungsperiode (31.12.2009) noch weitere 240 Mio. € hinzukommen, was einer Reduktion der Netztarife im Zeitraum 2001 bis 2009 um fast 30% entsprechen würde.

Aktuell bewegt sich der Netzgebührenanteil bei Haushaltsstrom mit noch immer über 40% am Haushaltsstrompreis in etwa im europäischen Durchschnitt. Im Ergebnis hat sich deshalb das Problem einer den Wettbewerb behindernden Preisstruktur etwas entschärft, da die Netzgebühren dem europäischen Niveau angeglichen wurden.

Die Herausforderung der österreichischen Elektrizitätsregulierung hinsichtlich der Festlegung von nicht diskriminierenden Netzgebühren auf einem die notwendige Qualität und Versorgungssicherheit gewährleistenden Niveau, welche sowohl Anreize für den Wettbewerb als auch für Investitionen in die notwendige Infrastruktur garantieren, bleibt bestehen. Mit der Einführung der Anreizregulierung per 1.1.2006 wurde ein wichtiger Schritt in Richtung eines Regulierungsregimes, das diesen Anforderungen gerecht wird, unternommen. Für eine Bewertung der Anreizregulierung ist es zu diesem Zeitpunkt noch zu früh. Nach Ende der ersten Regulierungsperiode (2006 – 2009) wird zu überprüfen sein, ob die in die Anreizregulierung gesetzten Erwartungen erfüllt wurden.

Im Rahmen des Anreizregulierungsregimes werden die einzelnen Netzgesellschaften am von der Regulierungsbehörde ermittelten effizienten Netzbetreiber gemessen, wobei im Rahmen eines Effizienzvergleichs Erlösobergrenzen seitens des Energieregulators vorgegeben werden. Weniger effizienten Unternehmen wird vom Energieregulator eine gewisse Zeitspanne zum Abbau der ermittelten individuellen Ineffizienz eingeräumt. Zusätzlich wird die Erlösobergrenze jedes Netzbetreibers jährlich um einen von der Regulierungsbehörde festgelegten Prozentsatz (sektoraler Produktivitätsfaktor) gesenkt. Über den Effizienzpfad hinausgehende Produktivitätsgewinne verbleiben im Unternehmen, um den Netzbetreibern einen Anreiz für möglichst rasche Effizienzsteigerungen zu geben.

Obwohl eine Evaluierung der Anreizregulierung "Strom" noch aussteht, wird bereits jetzt empfohlen die Option der Ausweitung der Anreizregulierung auf die österreichische Gaswirtschaft gründlich zu prüfen und ggf. schnellstmöglich umzusetzen.

## **Zum Bereich der Gaswirtschaft**

### ***Die Wettbewerbssituation auf den Endkundenmärkten***

Trotz der im Jahr 2006 in Kraft getretenen rechtlichen Rahmenbedingungen (Energieversorgungs-Sicherheitsgesetz) zur Erhöhung der Markttransparenz und Verbesserung des Konsumentenschutzes, stellt sich die Wettbewerbssituation auf den Endkundenmärkten für Erdgas, insbesondere bei Haushaltskunden und gewerblichen Kleinverbraucher noch immer als wenig zufrieden stellend dar. Die Wechselraten sind von niedrigem Niveau ausgehend sogar rückläufig, obwohl die Ersparnisse durch einen Lieferantenwechsel nach wie vor substantiell sind und der Lieferantenwechsel vergleichsweise einfach möglich ist. Die wenigen – im Österreich weiten Durchschnitt nicht mehr als 5 – alternativen Gaslieferanten zum

eingesessenen Versorger bearbeiten die Endkundenmärkte äußerst passiv, was sich vor allem an den sehr eingeschränkten Werbeaufwendungen festmachen lässt.

### ***Nachholbedarf beim Ausbau der Gasinfrastruktur***

Der prognostizierte stark ansteigende Energieverbrauch in den nächsten Jahrzehnten erfordert gezielte Investitionen in den Auf- und Ausbau nationaler und internationaler Infrastrukturprojekte (Gaspipeline "Nabucco" für Erdgas aus dem asiatisch/arabischen Raum, LNG -Terminals für Erdgas aus dem Mittelmeer und der Nordsee), um die Abhängigkeit von bisherigen Lieferanten (GAZPROM) reduzieren zu können.

Auf den wichtigen Transitschienen für Erdgas durch Österreich gibt es derzeit zu wenig freie Transportkapazitäten, aber auch für den steigenden Inlandsbedarf wurde ein bedarfsgerechter Ausbau der Netzkapazitäten in den letzten Jahren vernachlässigt. So sind in Österreich bis zum Jahr 2015 insgesamt 9 neue Gaskraftwerke mit einer Gesamtleistung von bis zu 6.200 MWh geplant, wobei aber nur das Projekt Timelkam, welches bis 2009 ans Netz geschaltet werden soll, eine ausreichende Infrastruktur für die Versorgung mit Erdgas aufzuweist.

Die Wettbewerbskommission befürwortet den bedarfsgerechten Ausbau der Infrastruktur für die Gasversorgung, zumal sich die bestehenden Infrastrukturengpässe stark wettbewerbshemmend auswirken.

### ***Wettbewerbsbelebungspaket Gas***

Als notwendige nationale Ergänzung der Initiativen der Europäischen Kommission zur Stärkung des Wettbewerbs empfiehlt die Wettbewerbskommission daher die Ausarbeitung und Umsetzung eines "*Wettbewerbsbelebungspaketes Gas*" ohne weitere zeitliche Verzögerung, wobei v. a. folgende Eckpunkte enthalten sein sollten:

- Flexibilisierung der Gaslieferverträge zwischen der Ecomgas und den regionalen Weiterverteilern hinsichtlich Dauer, Mindestabnahme-Menge und Preisanpassungen;
- Weiterentwicklung des kurzfristigen Gashandels am HUB Baumgarten
- Übermittlung eines Kundeninformationsblattes an alle Endkunden. In diesem Informationsblatt sollen die Kunden u. a. über ihre Möglichkeiten im Rahmen des geöffneten Marktes informiert werden.
- Verkürzung der Fristen für den Lieferantenwechsel auf maximal 6 Wochen, davon Verkürzung des Datenabfrageprozesses auf maximal 2 und Verkürzung des Kernprozesses auf maximal 4 Wochen.
- Möglichkeit einer elektronischen Zählpunktabfrage, um den Wechselprozess zu erleichtern
- Verbesserung der Wechselmöglichkeiten bei Neuanmeldung/Umzug
- Ausschließung von Fixpreisklauseln auf Verbraucherebene
- Elektronische Übermittlung der Abrechnungsdaten
- Jährliches Monitoring über die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen durch die E-Control und die BWB.

### **Notwendige Weiterentwicklungen des Rechtsrahmens**

Die WBK verweist darauf, dass in Deutschland u. a. mit dem Ziel einer Verschärfung der Missbrauchsaufsicht im Energiesektor das Gesetz gegen

Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) novelliert wurde. Sie regt an, ähnliche Schritte in Österreich zu setzen. Die diesbezügliche – bis Ende 2012 befristete - Bestimmung im GWB lautet:

„Einem Unternehmen ist es verboten, als Anbieter von Elektrizität oder leitungsgebundenem Gas (Versorgungsunternehmen) auf einem Markt, auf dem es allein oder zusammen mit anderen Versorgungsunternehmen eine marktbeherrschende Stellung hat, diese Stellung missbräuchlich auszunutzen, indem es

1. Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, die ungünstiger sind als diejenigen anderer Versorgungsunternehmen oder von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten, es sei denn, das Versorgungsunternehmen weist nach, dass die Abweichung sachlich gerechtfertigt ist, wobei die Umkehr der Darlegungs- und Beweislast nur in Verfahren vor den Kartellbehörden gilt, oder

2. Entgelte fordert, die die Kosten in unangemessener Weise überschreiten.

Kosten, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb nicht einstellen würden, dürfen bei der Feststellung eines Missbrauchs im Sinne des Satzes 1 nicht berücksichtigt werden.“

In der Begründung dieser Gesetzesänderung wird ausgeführt, dass sich die den Energienetzen vor- und nach gelagerten Märkte seit der mehr als acht Jahre zurückliegenden rechtlichen Marktöffnung noch nicht zu funktionierenden Wettbewerbsmärkten entwickelt hätten.

Die Energiepreise seien auf ein volkswirtschaftlich bedenkliches Niveau gestiegen, das mit der Entwicklung der Primärenergiekosten nicht mehr begründbar erscheine und industrielle Abnehmer sowie Endverbraucher über Gebühr belaste.

Ziel der neuen Bestimmung sei eine Schärfung des kartellrechtlichen Instrumentariums zur Bekämpfung missbräuchlich überhöhter Energiepreise mittels einer auf den Energiesektor zugeschnittenen Regelung.

Zeitlich befristet auf fünf Jahre werde der Kartellbehörde die Durchsetzung des Missbrauchsverbots erleichtert. Eine Preisregulierung werde damit nicht eingeführt. Es bleibe bei einer in das Aufgreif-Ermessen der Kartellbehörde gestellten Ex – post - Kontrolle über marktbeherrschende Unternehmen im Einzelfall.

Die der Änderung des deutschen GWB zugrundeliegenden Überlegungen lassen sich ohne Einschränkungen auf den österreichischen Energiesektor übertragen. Es wird daher eine analoge Novellierung des österreichischen KartG 2005 empfohlen. Die Beweislastumkehr dieser Sektorenregelung, die auch nur für behördlich eingeleitete Verfahren, nicht für die Durchsetzung privater Schadenersatzansprüche gilt, kann auf fünf Jahre (bis zur vermuteten Entwicklung funktionierender Wettbewerbsmärkte) beschränkt werden.

Im Zuge der Erörterungen der WBK kam auch das **Thema „Stranded Costs“ als negatives Beispiel** von Entwicklungen am Energiesektor mit Auswirkungen auf die Tarife zur Sprache. In der Tat stellt die Behandlung des Problems der „Stranded Costs“ ein für die Strukturen in der Energiewirtschaft und die Wege der Entscheidungsfindung nicht untypisches Beispiel dar:

Unter „Stranded Costs“ werden Wertminderungen am Anlagevermögen im Bereich der Elektrizitätswirtschaft bedingt durch Erlösreduktionen infolge der Marktöffnung verstanden. Die Europäische Kommission genehmigte auf Antrag der Mitgliedsstaaten staatliche Beihilfen zur *Erhaltung der Lebensfähigkeit* der betroffenen restrukturierungsfähigen EVU's. In Österreich wurden die Stranded Costs auf die Energieendkunden überwältigt, indem von den betroffenen EVU's Zuschläge auf den Strompreis verrechnet wurden.

Über Betreiben der E-Wirtschaft wurden bei der Europäischen Kommission seitens der Republik Österreich SC in Höhe von ursprünglich insgesamt 632 Mio. € auf Basis eines Sachverständigengutachtens angemeldet, wobei die Kommission im Jahr 2001 588,21 Mio. € anerkannt hat. Davon entfallen 132,61 Mio. € auf Voitsberg 3 und den Kohleliefervertrag. Neben dem Verbund (70%) sind auch die Kelag (15%), die STEWEAG (10%) und die TIWAG (5%) am Kraftwerk Voitsberg, das als begünstigtes Unternehmen der staatlichen Beihilfe gilt, beteiligt.

Nachdem der VfGH die Stranded Costs-Verordnung I (auf der Grundlage von § 69 EIWOG), die noch einheitliche Zuschläge für alle Endverbraucher vorsah, als gesetzeswidrig aufgehoben hat, wurde in der Stranded Costs-Verordnung II vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit festgelegt, dass jeder Netzbetreiber einen eigenen Zuschlag Tarif nach Maßgabe eines fiktiven anteiligen Strombezuges von Verbund im letzten Jahr vor der Liberalisierung (1997) an seine Kunden verrechnen konnte. Die unternehmensindividuellen Zuschläge lagen zwischen 0 und 0,9€/MWh. Die daraus resultierenden systemimmanenten Wettbewerbsprobleme blieben unbeachtet. Im Jahr 2007 wurde auch diese VO vom VfGH wegen Gesetzeswidrigkeit aufgehoben, woraus sich auch hier ein Rückzahlungsanspruch des Beschwerde führenden Unternehmens ergab.

Die EIWOG - Novelle 2006 bestimmte u. a., dass zuviel eingehobene Beträge rückerstattet werden, sofern ein Anspruch darauf besteht. Diese Rückerstattung ist hinsichtlich der auf Basis der ersten Verordnung eingehobenen Beträge und im Anlassfall für die VfGH - Entscheidung zur zweiten Verordnung erfolgt. Auf Basis der Stranded Costs Verordnung II wurden insgesamt 89,2 Mio. € an Zuschlägen auf den Strompreis eingehoben und rund 80,9 Mio. € an möglichen Beihilfen ausbezahlt. Wie der verbliebene Überschuss rund 8 Mio. € den Zahlern rückerstattet wird, ist derzeit ungeklärt.

Die letztlich zur Verteilung gelangte Summe von 80,9 Mio. € – das entspricht weniger als 13% der ursprünglich beantragten SC – verteilte sich auf sechs Jahre. Angesichts der auch im Rahmen des liberalisierten Energiemarktes stark steigenden Jahresgewinne der beteiligten EVU's (Verbund, Kelag, Stewag und Tiwag) ist die WBK der Ansicht, dass die als Stranded Costs genehmigten Beihilfen, die letztlich von den Stromkunden zu bezahlen waren, nicht wirklich zur „Sicherung der Lebensfähigkeit“ erforderlich waren.

Wenngleich die Einhebung der Preiszuschläge mit dem Jahr 2006 endete, bleibt dennoch das Resultat, dass über beträchtliche Verwaltungskosten hinaus eine substantielle Schmälerung der "Liberalisierungsdividende" für die Stromkunden erfolgt ist, denen die Stranded Costs von der Politik wohl über Betreiben der Energiewirtschaft aufgebürdet wurden.

Die WBK hat sich auch mit den **aktuellen Vorschlägen der EU-Kommission** auseinandergesetzt und bemerkt hierzu:

Die von der Europäischen Kommission im Jahr 2006 durchgeführte Sektorenuntersuchung "Energie" kam zu dem Ergebnis, dass der Wettbewerb auf den europäischen Energiemärkten nicht zufriedenstellend funktioniert. Auf der Grundlage dieser Analyse legte die Europäische Kommission im Jänner 2007 ein Positionspapier für eine neue Energiepolitik in Europa vor, in dessen Zentrum die Nachhaltigkeit, die Versorgungssicherheit und die Wettbewerbsfähigkeit der Energieversorgung gerückt wurden. Im März 2007 forderte der Europäische Rat die Europäische Kommission darauf hin auf, Vorschläge für einen neuen Rechtsrahmen auszuarbeiten. Diese Vorschläge wurden von der Europäischen Kommission im September 2007 als "3. Energiepaket", als dessen ultimatives Ziel die Etablierung funktionsfähiger und transparenter grenzüberschreitender Endkunden und Großhandelsmärkte für Energie in Europa deklariert wurde, präsentiert.

Zur Realisierung dieses Ziels hat die Europäische Kommission Vorschläge zu folgenden Themen unterbreitet:

- Verstärkung der Kooperation und Koordination der Übertragungsnetzbetreiber durch Schaffung eines mit umfassenden Koordinierungsaufgaben betrauten Europäischen Netzwerks der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO)
- Steigerung der Effizienz und Transparenz der Märkte
- Schaffung regionaler Strukturen
- Verbesserung der Kommunikation
- Investitionen in neue Infrastruktur
- Eigentumsrechtliche Entflechtung (ownership unbundling) der Übertragungsnetzbetreiber als Reaktion auf die unzureichende Umsetzung der gesellschaftsrechtlichen Entflechtung (legal unbundling)
- Stärkung der Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden durch Schaffung einer Europäischen Regulierungsagentur zur Sicherstellung der Harmonisierung der nationalen Regulierungspolitiken

Die zugrunde liegenden europäischen Rechtsakte werden in den entsprechenden Ratsarbeitsgruppen und im Europäischen Parlament diskutiert. Mit der Umsetzung der Maßnahmen ist realistischlicherweise nicht vor dem Jahr 2009 zu rechnen.

Die Wettbewerbskommission begrüßt diese Initiative der Europäischen Kommission für eine Wettbewerbsbelebung auf den europäischen Energiemärkten und verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass gemeinsam mit den Mitgliedsstaaten ein wirkungsvolles wettbewerbs- und energiepolitisches Maßnahmenbündel akkordiert werden kann.

Die Wettbewerbskommission weist aber mit Nachdruck darauf hin, dass über diese europäische Initiative hinaus, die österreichische Wettbewerbspolitik gefordert ist, eine über das unzureichende Wettbewerbsbelebungs paket "Strom" hinausgehende Strategie mit wirkungsvollen operativen Maßnahmen als Reaktion auf die "hausgemachten" Wettbewerbsprobleme auf den heimischen Energiemärkten zu entwickeln.

Die der WBK zugegangenen Informationen über die **Evaluierung des Wettbewerbsbelebungs paketes für den Elektrizitätsmarkt** bestätigen die grundsätzlichen Vorbehalte der WBK gegen die gewählte Vorgangsweise.

Im Zuge der von der Bundeswettbewerbsbehörde und der E-Control im Jahr 2005 durchgeführten Branchenuntersuchung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft wurden neben marktstrukturellen Ursachen Transparenzdefizite sowie vorhandene Markteintrittsbarrieren als wichtige Gründe für die mangelnde Wettbewerbsentwicklung im österreichischen Strommarkt festgestellt. In der Folge wurde von der Bundeswettbewerbsbehörde und der E - Control gemeinsam mit dem Verband der österreichischen Elektrizitätsunternehmen ein Maßnahmenpaket zur Verbesserung des Wettbewerbes am österreichischen Strommarkt erarbeitet.

Dieses Wettbewerbsbelebungs paket enthält eine Reihe von Selbstverpflichtungen der Elektrizitätsunternehmen, die sowohl zu direkten Verbesserungen für die Elektrizitätskunden als auch zu einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen den Lieferanten und Netzbetreibern führen sollen:

- Übermittlung eines Kundeninformationsblattes binnen eines Jahres an alle Endkunden. In diesem Informationsblatt werden die Kunden u.a. über ihre Möglichkeiten im Rahmen des geöffneten Marktes informiert.
- Verkürzung der Fristen für den Lieferantenwechsel von 8 auf 6 Wochen, davon Verkürzung des Datenabfrageprozesses von 3 auf 2 und Verkürzung des Kernprozesses von 5 auf 4 Wochen.
- Möglichkeit einer elektronischen Zählpunkt abfrage, um den Wechselprozess zu erleichtern
- Verbesserung der Wechselmöglichkeiten bei Neu anmeldung/Umzug
- Ausschließung von Fixpreisklauseln
- Bekenntnis zu einem vom VEÖ erstellten Verhaltenskodex für Lieferanten
- Elektronische Übermittlung der Abrechnungsdaten:
- Alle Netzbetreiber mit über 100.000 Kunden haben sich darüber hinaus verpflichtet, ab 1. November 2007 die Abrechnungsdaten den Lieferanten auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen. Ab 1. November 2008 wird eine elektronische Datenübermittlung durch alle Netzbetreiber gewährleistet sein
- Jährliches Monitoring über die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen.

Entgegen der ausdrücklichen Empfehlung der WBK, die wiederholt auf die Unabdingbarkeit eines über jede Zweifel hinsichtlich Interessenskonflikte erhobenen Monitorings hingewiesen hat, wurde das jährliche Monitoring des Wettbewerbsbelebungs pakets nicht durch die E - Control bzw. BWB und nicht unter Einschaltung auch der Verbraucher in Haushalt und Wirtschaft, sondern als Selbstevaluierung der Branche (unter Federführung des VEÖ) vereinbart. Der VEÖ beauftragte die Wirtschaftsprüfungs- und Unternehmensberatungsgesellschaft Ernst & Young mit der Evaluierung der Umsetzung des Wettbewerbsbelebungs pakets, was aber die grundsätzlichen Bedenken der Wettbewerbskommission nicht ausräumen konnte, zumal Ernst & Young in der Vergangenheit regelmäßig Prüfungsmandate sowie Beratungsaufträge für österreichische Elektrizitätsunternehmen wahrgenommen hat. Geprüft wurde lediglich eine Auswahl österreichischer Elektrizitätsunternehmen, wobei Ernst & Young keine Angaben über die Art und Weise, wie die Stichprobe gezogen wurde, gemacht hat.

Folgende positiven Entwicklungen lassen sich aus dem Monitoring - Bericht ablesen:

- Es wurden alle organisatorischen und technischen Maßnahmen getroffen, um die Fristen für den Lieferantenwechsel von 8 auf 6 Wochen zu verkürzen, davon Verkürzung des Datenabfrageprozesses von 3 auf 2 und des Kernprozesses von 5 auf 4 Wochen.
- Die Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung der Zählpunktsbezeichnung wurden von den Elektrizitätsunternehmen durchgängig geschaffen.
- Bei Neuanmeldungen und Umzugsprozessen wird von den Elektrizitätsunternehmen auf vertragliche Bindungsfristen verzichtet.

Folgende negative Punkte sind aufgefallen:

- Fast 20% Prozent der Kunden haben das verpflichtende Kundeninformationsblatt noch immer nicht erhalten.
- Im Rahmen der Rechnungslegung und der Information der Kunden wurden bei einigen der geprüften Unternehmen Defizite bezüglich der Transparenz sowie der durchgängigen Einhaltung gesetzlicher Vorschriften festgestellt.

Für die WBK besonders kritikwürdig ist die Tatsache, dass bei einigen EVUs auch mehr als ein Jahr nach Abschluss der Branchenuntersuchung noch immer Defizite bezüglich Transparenz und durchgängiger Einhaltung gesetzlicher Vorschriften hinsichtlich Rechnungslegung bestehen. Die WBK erwartet nachdrücklich von der BWB und der E-Control, diesen nicht zu rechtfertigenden Zustand ohne weitere zeitliche Verzögerung abzustellen. Dabei erscheint aus Sicht der WBK ein schärferes Vorgehen als in der Vergangenheit, wo man auf Kooperation mit der Branche gesetzt hat, notwendig.

Aufgrund der Erfahrungen mit dem vom VEÖ zu verantwortenden ersten Monitoring, wurde die WBK in Ihrer Auffassung bestätigt, dass das jährliche Monitoring des Wettbewerbsbelebungs pakets nicht von der Elektrizitätsbranche selbst, sondern von der E-Control und der BWB unter Einbeziehung auch der Verbraucher durchgeführt werden sollte.“

### **Zu den Tätigkeitsberichten der BWB 1.7.2006 – 31.12. 2007**

Die WBK vermerkt anerkennend, dass der Informationsgehalt der Berichte weiter gestiegen ist; dies gilt insbesondere für die Art der Darstellung von Fällen des Kartellbereiches, der Missbrauchskontrolle und der Zusammenschlüsse, die im Berichtszeitraum Gegenstand intensiver Arbeit der BWB waren.

Der Bericht enthält wiederum eine breite Darstellung der Aktivitäten der BWB auch im internationalen Bereich und die Darstellung der Rollenverteilung im österreichischen Wettbewerbsrecht, wie es den Anregungen der WBK entspricht.

Es fällt bei der statistischen Auswertung der bearbeiteten Fälle auf, dass der Anteil der Missbrauchsverfahren an den behandelten Fällen in Österreich relativ gering ist – zweifellos tragen hierzu auch die Machtverhältnisse auf den Märkten bei. Gerade in diesem Bereich liegen aber besondere Herausforderungen für die BWB, denen verstärkt Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte. Die WBK verweist in diesem

Zusammenhang auf ihre Empfehlung, Regelungen in Art der letzten Novelle des deutschen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Beweislastumkehr in bestimmten Fällen) in die österreichische Rechtsordnung aufzunehmen. Darüber hinaus erachtet es die WBK als notwendig, in Bereichen mit hoher Marktkonzentration ein begleitendes ständiges Wettbewerbsmonitoring auf der Grundlage quantitativer Kennzahlen – wie schon im Jahre 2006 in Empfehlungen des WIFO ausgeführt – einzurichten.

Hervorzuheben ist, dass von der BWB im Berichtszeitraum die Endberichte von drei Branchenuntersuchungen (Elektrizitätswirtschaft, Gaswirtschaft und Lebensmittel-Einzelhandel) vorgelegt werden konnten. Ungeachtet der Schwierigkeiten, die sich im Zuge dieser Untersuchungen ergeben haben, ist es gelungen, einen guten Überblick zu schaffen und aufzuzeigen, wo die wettbewerbsrechtlichen Probleme dieser Branchen liegen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer weiteren – kritischen – Beobachtung. Die WBK hat versucht, mit Ihrer Stellungnahme zu den Untersuchungen im Energiebereich einen Beitrag in dieser Richtung zu leisten.

Die WBK hat ihre Auffassung zum sogenannten Wettbewerbsbelebungspaket bei Strom in ihrer Stellungnahme deutlich gemacht. Sie erwartet, dass BWB und Regulator auf eine lückenlose Umsetzung und Weiterentwicklung drängen und vergleichbare Regelungen im Gasbereich durchsetzen. Hinsichtlich des Monitoringverfahrens sind grundlegende Verbesserungen erforderlich, weil eine Art Selbstevaluierung ohne Mitbeteiligung von Verbrauchern mit noch dazu nicht restlos und namentlich offen gelegten Ergebnissen nicht zum Ziel führen kann. Sollte die Energiewirtschaft in diesem Bereich weiterhin keine entsprechende Kooperationsbereitschaft zeigen, wären BWB und Regulator aufgerufen, durch Einsatz ihres Instrumentariums die gewünschten Ergebnisse zu erzielen.

Für die Berichtsperiode sind aus Sicht der WBK folgende Fakten hervorzuheben:

- Die WBK hält mit Befriedigung fest, dass der bewährte Weg einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Kommission auch unter der neuen Leitung der BWB eine Fortsetzung gefunden hat.
- In der personellen Situation der BWB ist eine deutliche Verbesserung eingetreten, wobei jedoch auch die gesetzlichen Aufgaben in den letzten Jahren eine Erweiterung erfahren haben. Die WBK sieht jedenfalls auch für die Zukunft die ständige Herausforderung, die Ressourcen der BWB in personeller und materieller Hinsicht den Anforderungen entsprechend weiter zu entwickeln. In diesem Zusammenhang zeigt die WBK neuerlich auf, dass auch für die Arbeit der WBK eine entsprechende personelle und materielle Ausstattung wünschenswert ist, wenngleich die BWB im Rahmen ihrer bestehenden Möglichkeiten um eine entsprechende Unterstützung bemüht ist. Die WBK verweist neuerlich auf die personelle Ausstattung der Monopolkommission in Deutschland.
- In die Berichtsperiode fallen auch erste – positive - Erfahrungen mit der Kronzeugenregelung. In Verbindung mit der aktuellen Entwicklung bei der Verhängung von spürbaren Geldbußen durch das Kartellgericht ist zweifellos eine verbesserte Durchsetzung des Kartellrechts gegeben.

Der in den beiden Berichten gewählte Weg, an Hand ausgewählter Fälle die Tätigkeit der BWB darzustellen, gibt einen guten Überblick über die Arbeit der Behörde und die neue Gestaltungsform der Berichte verbessert deren Lesbarkeit signifikant. Die WBK regt an zu prüfen, inwieweit eine Darstellungsform sektoral nach Themen/Branchenbereichen gegliedert und mit einer Auflistung wettbewerbsrechtlicher Schlussfolgerungen eine weitere Verbesserung bieten könnte. Eine weitere Anregung zielt in Richtung der Darstellung abgeschlossener Fälle einschließlich der Entscheidungen des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts.

Im Zuge der Bearbeitung der Schwerpunkt Empfehlungen der WBK wurde deutlich, dass auch in der Vergangenheit in praktisch allen von der WBK aufgezeigten Problembereichen von der BWB eine Vielzahl von Aktivitäten gesetzt wurde. Diese Leistungen der BWB sind jedoch einer breiteren Öffentlichkeit nicht hinreichend bewusst. Daher hat die WBK in ihrer letzten Schwerpunkt Empfehlung auch angeregt, die BWB möge in geeigneten Abständen ihre Aktivitäten in den von der WBK aufgezeigten Bereichen kurz zusammen gefasst darstellen, solange aus Kapazitätsgründen Branchenuntersuchungen in diesen Branchen nicht möglich sind.

Die WBK begrüßt insgesamt den eingeschlagenen Weg der intensiveren Berichterstattung der BWB – einschließlich der Homepage – und empfiehlt diesen fortzusetzen.

Wie von der WBK immer wieder aufgezeigt, wäre zweifellos eine gemeinsame Publikation der Berichte der BWB, der WBK, des Bundeskartellanwalts sowie der Berichte des Kartellgerichtes und des Kartellobergerichtes wünschenswert.

### **Schlussbemerkung**

Die WBK dankt der BWB für die gute Zusammenarbeit im Berichtszeitraum und betont ihr Interesse und ihre Bereitschaft, diese im Sinne einer effizienten Wettbewerbspolitik fortzusetzen.

Dr. Klaus Wejwoda e.h.  
Vorsitzender der WBK